

Zwischen den Verhandlungskommissionen der

Volkswagen AG

und der

IG Metall

Bezirksleitung Niedersachsen und Sachsen-Anhalt

wurde am 20. Dezember 2024 in Hannover folgendes

## **Verhandlungsergebnis**

erzielt:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass sich die Automobilindustrie in einem technologischen und wirtschaftlichen Wandel befindet und damit besonderen Herausforderungen unterliegt. Beide Seiten sehen sich verpflichtet, zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und der Beschäftigung an den Standorten der Volkswagen AG besondere Anstrengungen zu unternehmen.

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung haben sich beide Seiten dazu entschlossen, eine nachhaltige und wettbewerbsfähige Perspektive zu verschaffen und mit den nachfolgenden tarifvertraglichen Instrumenten eine Basis dafür zu schaffen.

Hierzu zählen sowohl Kostenbeiträge als auch Anpassungen von tarifvertraglichen Strukturen, um Gleichrangigkeit von Wirtschaftlichkeit und Beschäftigungssicherung zu sichern und die dazu notwendigen Investitionen zu garantieren. Das bedarf vorbehaltlich eines Beschlusses des Vorstands der vollumfänglichen Freigabe der Investitionen durch den Aufsichtsrat der Volkswagen AG im Rahmen der strategischen Kapitalallokation der PR 73. Vorbehaltlich dieser Freigabe leisten die Beschäftigten die vereinbarten Beiträge.

Die Weiterentwicklung des Haustarifvertrags mit einheitlichen Arbeitsbedingungen und einem modernen Entgeltsystem sind nachhaltige Schritte für die Zukunftsfähigkeit des Haustarifvertrags.

Vor diesem Hintergrund wird im Gegenzug eine Beschäftigungssicherung bis 31. Dezember 2030 vereinbart.

## 1. **Wiederinkraftsetzen gekündigter Tarifverträge**

### 1.1 Die von der IG Metall Niedersachsen und Sachsen-Anhalt zum 30. November 2024 gekündigten Tarifverträge

- Entgelttarifvertrag und Anlagen vom 05. März 2018 in der Fassung vom 01. Juni 2023
- Entgelttarifvertrag für Beschäftigte mit Spezialisten- oder Führungsfunktion - Tarif Plus - vom 19. Dezember 2019 in der Fassung vom 01. Juni 2023
- §§ 6.2.1 und 9.2.1 des Tarifvertrages für Beschäftigte mit besonderen Arbeitszeiten und Anlagen vom 05. März 2018 in der Fassung vom 01. Juni 2023
- §§ 4.1, 4.2 und 13.2 des Ausbildungstarifvertrages vom 05. März 2018 in der Fassung vom 01. Januar 2023

werden wieder in Kraft gesetzt.

### 1.2 Ab 01. Dezember 2024 gelten die Monatsentgelte gemäß Entgelttarifvertrag, Entgelttarifvertrag für Beschäftigte mit Spezialisten- oder Führungsfunktion - Tarif Plus - sowie Tarifvertrag für Beschäftigte mit besonderen Arbeitszeiten, Zulagen und Beiträge sonstiger Bezahlungsregelungen sowie Ausbildungsvergütungen und Vergütungen der Dual Studierenden, jeweils gültig ab 01. Juni 2023, weiter.

Die Ausbildungsvergütungen und die Vergütung der Dual Studierenden erhöhen sich ab 01. März 2025 um 140 Euro je Ausbildungsjahr.

Alle genannten Regelungen unter 1.2 können mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2026, gekündigt werden.

## 2. **Beitrag der Beschäftigten**

### 2.1 Prozentuale Erhöhung der Entgelte, Ausbildungsvergütungen, Vergütung Dual Studierender

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren für die Kalenderjahre 2025 und 2026 eine prozentuale Erhöhung von 5,5 Prozent und eine Einmalzahlung in Höhe von 600 Euro für Vollzeitbeschäftigte als Beitrag der Beschäftigten auszusetzen.

Für die Kalenderjahre 2027 bis 2030 besteht Einigkeit, dass die Aussetzung der Erhöhung als Beitrag der Beschäftigten von der Volkswagen AG zum sozialverträglichen Personalabbau im Rahmen der doppelten Freiwilligkeit (z.B. erweiterte Altersregelungen, Altersteilzeitangebote), zur Ermöglichung von Arbeitszeitabsenkungen mit Entgeltausgleichen sowie im Rahmen der Transformation für Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. Qualifizierungsgeld, § 82a SGB III, Zuschuss analog § 10.5.2 MTV) genutzt wird. Hiermit wird der geplante Personalabbau bis Ende 2030 sozialverträglich umgesetzt.

Entgelterhöhungen ab 01. Januar 2027 erfolgen auf dem erhöhten Tarifindex von 105,5 Prozent.

Die tabellenwirksame Anwendung der ausgesetzten prozentualen Erhöhung von 5,5 Prozent tritt in Kraft am 01. Januar 2031.

## 2.2 Beitrag aus Sonderzahlungen und Einmalzahlungen

### 2.2.1 Ergebnisbeteiligung

Für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 entfällt der Anspruch auf die Maizahlung der Ergebnisbeteiligung gemäß § 18.2.2 Manteltarifvertrag in der jeweils geltenden Fassung [MTV], jeweils fällig mit den Entgeltabrechnungen für Mai des Auszahlungsjahres.

Der Anspruch auf die Maizahlung der Ergebnisbeteiligung gemäß § 18.2.2 MTV reduziert sich um:

- 80 Prozent für das Geschäftsjahr 2027
- 60 Prozent für das Geschäftsjahr 2028
- 50 Prozent für das Geschäftsjahr 2029

Ab dem Geschäftsjahr 2030 besteht der volle Anspruch auf die Maizahlung der Ergebnisbeteiligung gemäß § 18.2.2 MTV.

Der Anspruch auf die Novemberzahlung gemäß § 18.2.1 MTV bleibt davon unberührt.

### 2.2.2 Erhöhtes Urlaubsentgelt

Für die Kalenderjahre 2025 und 2026 entfällt der Anspruch auf ein erhöhtes Urlaubsentgelt für den gesetzlichen Urlaub gemäß § 15.3.2 MTV.

Der Anspruch auf ein erhöhtes Urlaubsentgelt für den gesetzlichen Urlaub gemäß § 15.3.2 MTV reduziert sich um:

- 80 Prozent für das Kalenderjahr 2027
- 60 Prozent für das Kalenderjahr 2028
- 50 Prozent für das Kalenderjahr 2029

Der Anspruch auf erhöhtes Urlaubsentgelt für den gesetzlichen Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen gemäß § 15.1.10 MTV bleibt davon unberührt.

Der Anspruch auf ein erhöhtes Urlaubsentgelt für den gesetzlichen Urlaub gemäß § 15.3.2 MTV tritt zum 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Ab 01. Januar 2027 erhalten Beschäftigte, die am 01. Juni des Kalenderjahres Mitglied der IGM sind, eine jährliche Sonderzahlung (Mitgliederbonus). Die Auszahlung erfolgt jeweils mit der Entgeltabrechnung für Juni und beträgt:

- 254,00 Euro für das Kalenderjahr 2027
- 508,00 Euro für das Kalenderjahr 2028
- 636,00 Euro für das Kalenderjahr 2029

Ab dem Kalenderjahr 2030 beträgt der Mitgliederbonus 1.271,00 Euro und ist tarifdynamisch.

Die Tarifvertragsparteien werden einen Tarifvertrag Mitgliederbonus IGM vereinbaren und zum Umgang mit § 15.1.10 MTV Gespräche aufzunehmen.

### 2.2.3 Die Tarifvertragsparteien vereinbaren eine jährliche Ausgleichszahlung zur Vermeidung sozialer Härten für Beschäftigte in den Entgeltstufen 1 bis 7 in den Jahren 2025 bis 2030.

Die Auszahlung erfolgt jährlich mit der Entgeltabrechnung für Mai, erstmals für Mai 2025 in Höhe von:

Mai 2025	
Entgeltstufe	Euro
1	1.676,00
2	1.458,00
3	1.239,00
4	1.019,00
5	800,00
6	330,00
7	167,00

Die Höhe der Ausgleichszahlung ist abhängig von Beschäftigungsstatus und individueller Arbeitszeit und richtet sich nach § 18.2 MTV.

Der Ausgleichsbetrag wird jährlich von den Tarifvertragsparteien im Januar des jeweiligen Kalenderjahres ermittelt.

2.2.4 Die Tarifvertragsparteien vereinbaren beigefügten Ergänzungstarifvertrag Beitrag der Beschäftigten [ETV BB] mit Inkrafttreten am 01. Januar 2025.

2.2.5 Jubiläumsgratifikation

Ab 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2026 erhalten Beschäftigte aus Anlass eines Jubiläums folgende tarifydynamische Einmalzahlung:

- 6.000,00 Euro bei 25-jähriger Werkszugehörigkeit
- 12.000,00 Euro bei 35-jähriger Werkszugehörigkeit

Der Anspruch auf eine Jubiläumsgratifikation gemäß § 19 MTV tritt zum 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Die Jubiläumsgratifikation tritt als neuer § 4 des Entgelttarifvertrages am 01. Januar 2025 in Kraft.

2.3 Strukturbeitrag Beschäftigte in Tarif Plus

2.3.1 Der von der Volkswagen AG zum 31. Dezember 2024 gekündigte Rahmentarifvertrag für Beschäftigte mit Spezialisten- oder Führungsfunktion - Tarif Plus – gültig ab 01. Juni 2020 [RTVT+] wird mit nachfolgenden Änderungen zum 01. Januar 2025 wieder in Kraft gesetzt.

2.3.2 Ab dem Geschäftsjahr 2025 beträgt der Jahres- und Langzeitbonus Tarif Plus gemäß §§ 4.2 und 4.3 RTVT+ jeweils:

- 34 Prozent für Entgeltgruppe I
- 35 Prozent für Entgeltgruppe II
- 36 Prozent für Entgeltgruppe III

vom Jahres- und Langzeitbonus der untersten Entgeltgruppe im Management.

Beschäftigte haben Anspruch auf einen Jahresbonus und Langzeitbonus mindestens in Höhe eines Monatsentgelts entsprechend jeweiliger Entgeltgruppe im Auszahlungsmonat.

§ 4.4 RTVT+ wird entsprechend angepasst.

- 2.3.3 Ab dem Geschäftsjahr 2024 erfolgt die Berechnung des Bonus Tarif Plus analog Bonus Management auf Basis Kalendertagen. § 4.6 RTVT+ wird entsprechend angepasst.

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die ab dem Geschäftsjahr 2024 vereinbarte Individuelle Leistungskomponente im Management als Bestandteil des Jahresbonus keine Anwendung findet für Beschäftigte in Tarif Plus. Der Jahresbonus wird anhand des Ausgangswertes des Zielbetrages der untersten Entgeltstufe im Management ermittelt.

Zum 30. Dezember 2024 treten §§ 11.4, 11.5 RTVT+ außer Kraft.

- 2.3.4 Die Tarifvertragsparteien vereinbaren den beigefügten Rahmentarifvertrag für Beschäftigte mit Spezialisten- oder Führungsfunktion - Tarif Plus - [RTVT+] mit Inkrafttreten am 01. Januar 2025.

### **3. Ein Haustarifvertrag VW AG | Einheitliche Arbeitsbedingungen**

#### **3.1 Einheitliche Wochenarbeitszeit**

Ab 01. Juli 2025 beträgt für alle Beschäftigten, die dem persönlichen Geltungsbereich des Manteltarifvertrages unterfallen, die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 35 Stunden.

Ausgenommen sind Beschäftigte, die sich in Altersteilzeit befinden.

Zum 30. Juni 2025 treten §§ 6.1.1, 6.1.2, 6.2.1 und 6.2.2 MTV außer Kraft.

Die entsprechende oben genannte Anpassung bezüglich der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ab 01. Juli 2025 gilt auch für den Tarifvertrag für Beschäftigte mit besonderen Arbeitszeiten vom 05. März 2018 in der Fassung vom 01. Juni 2023 [TV bAZ].

Zum 30. Juni 2025 treten §§ 3.1.1 Abs. 1, 3.1.2 Abs. 1, 3.1.3, 3.2.1 Abs. 1, 3.2.2, 8.1, Anlage 1 und Anlage 7 TV bAZ außer Kraft.

##### **3.1.1 Kompensationsbetrag HTV I**

Für die Kalenderjahre 2025 bis 2030 wird als Ausgleich für die Anpassung der Wochenarbeitszeit gemäß Ziffer 3.1 ein jährlicher Kompensationsbetrag gewährt.

Für Beschäftigte im direkten Bereich, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2004 bereits bestanden hat, gemäß § 6.1.1 Manteltarifvertrag vom 15. Dezember 2018 in der Fassung vom 01. Mai 2023 beträgt der Kompensationsbetrag 829,30 Euro.

Für Beschäftigte im indirekten Bereich, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2004 bereits bestanden hat, gemäß § 6.1.2 Manteltarifvertrag vom 15. Dezember 2018 in der Fassung vom 01. Mai 2023 beträgt der Kompensationsbetrag 606,80 Euro.

Für das Kalenderjahr 2025 wird der Kompensationsbetrag in Höhe von 50 Prozent gewährt.

Vollzeitbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2004 bereits bestanden hat und die seit 01. Juli 2025 in einem aktiven ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf einen jährlichen Kompensationsbetrag jeweils im Auszahlungsmonat Januar bis 2030.

Beschäftigte, die bis 01. Januar 2030 aus einem ruhenden Arbeitsverhältnis oder mit einer Wiedereinstellungszusage in ein Arbeitsverhältnis, dass bereits am 31. Dezember 2004 bestanden hat, zurückkehren oder wieder eintreten, haben Anspruch auf einen Kompensationsbetrag nach Abs. 2.

Der Anspruch auf Kompensationsbetrag wird im ETV BB gemäß Ziffer 2.2.4 vereinbart.

### 3.2 Eine Entgelttabelle

Ab 01. Juli 2025 ist Basis zur Berechnung des Stundenentgeltes das Monatsentgelt gemäß Anlage 1 des Entgelttarifvertrags in der jeweils geltenden Fassung [ETV].

Anlage 3 ETV in der jeweils geltenden Fassung [Stundengrundentgelte für stundenabhängige Bezahlungen] tritt zum 30. Juni 2025 außer Kraft.

§§ 6.3.2 Abs. 1, 9.2.3 Abs. 1, 9.2.5 Abs. 1, Anlage 6a und Anlage 9a TV bAZ treten zum 30. Juni 2025 außer Kraft.

### 3.3 Teilzeit HTV I

#### 3.3.1 Ab 01. Juli 2025 gilt für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2004 bereits bestanden hat und die am 30. Juni 2025 in Teilzeit arbeiten für die Berechnung des monatlichen Teilzeitentgelts die Anlage 1 ETV in der jeweils geltenden Fassung.

Die individuelle Zulage in Höhe von 12,5 Prozent auf das ermittelte Teilzeitentgelt des Stundengrundentgelts gemäß Anlage 3 ETV vom 05. März 2018 in der Fassung vom 01. Juni 2023 wird zum Stichtag 30. Juni 2025 als tarifydynamischer Besitzstand gewährt.

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren zum Besitzstand den Entfall bei individueller Änderung der Arbeitszeit.

#### 3.4 Die Tarifvertragsparteien werden erforderliche Anpassungen der bestehenden Regelungen umsetzen. Hierzu zählen insbesondere:

– §§ 6.1.3, 6.2.3, 6.3.1, 6.3.2, 7.2.7.1 Abs. 3, 7.3.3, 8.3.2, 9.3.2 Abs. 1, 9.3.6, 9.4.2, 15.3.2 und Anlage MTV mit Ausnahme der Prozentsätze gemäß Ziffer II

– § 3.1 und Anlage 1 ETV

– §§ 3.1.1 Abs. 2, 3.1.2 Abs. 2, 3.2.1 Abs. 2, 4.1.3, 4.2.2 Abs. 1 2. Spiegelstrich und Absatz 2, 4.2.3 Abs. 2, 6.3.2 Abs. 2, 8.2, 9.2.3 Abs. 2, 9.2.5 Abs. 2, 9.2.6.4, Anlage 3, Anlage 6b, Anlage 9b TV bAZ

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren zum TV bAZ zeitnah Gespräche zu den Auswirkungen und eines möglichen Bestandsschutzes aufzunehmen.

#### 3.5 Die Tarifvertragsparteien vereinbaren eine redaktionelle Überarbeitung des Manteltarifvertrags mit dem Ziel der Komplexitätsreduzierung und Modernisierung.

## 4. Beitrag zur Beschäftigungssicherung

#### 4.1 Aufgrund des Kosten- und Strukturbeitrages der Beschäftigten vereinbaren die Tarifvertragsparteien beigefügten Zukunftstarifvertrag [ZTV] mit Inkrafttreten am 01. Januar 2025 (Anlage).

#### 4.2 Der Ausschluss betriebsbedingter Beendigungskündigungen (Beschäftigungssicherung) endet zum 31. Dezember 2030 ohne Nachwirkung.

Die Tarifvertragsparteien nehmen bis zum 01. Juli 2030 Gespräche über eine Anschlussregelung zum Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen auf.

Kommt eine Einigung zum Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen nicht zustande, verpflichtet sich die Volkswagen AG zur Ausschüttung eines Betrages von 1 Milliarde Euro an die Beschäftigten. Die Auszahlung erfolgt an alle Beschäftigten, die am Stichtag 1. Januar 2031 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Der zu ermittelnde Anspruch für den einzelnen Beschäftigten erfolgt analog der Berechnung bei der Ausschüttung der Ergebnisbeteiligung gemäß § 18 Manteltarifvertrag.

Die Auszahlung erfolgt bis 30. Juni 2031.

4.3 Der neue ZTV ist eine Nachfolgeregelung zum Tarifvertrag zur nachhaltigen Standort- und Beschäftigungssicherung (Zukunftstarifvertrag) vom 15. Dezember 2008 in der Fassung vom 26. August 2011 - Redaktionell überarbeitet: 01. Oktober 2022.

4.4 Der ZTV in der Fassung vom 26. August 2011 und folgende Vereinbarungen sind zum 31. Dezember 2024 ohne Nachwirkung beendet:

- Protokollnotiz zu § 8.4 ZTV und zu § 31.2.1 MTV vom 15. Dezember 2008
- Standort-Rahmenvereinbarung zu §§ 3.1.1, 3.1.2, 3.1.2.1 und 3.1.2.2 sowie § 4 des Tarifvertrages zur nachhaltigen Standort- und Beschäftigungssicherung (Zukunftstarifvertrag) vom 15. Dezember 2008 in der Fassung vom 08. März 2010 vom 26. August 2011

Die zweite Protokollnotiz zu § 3.1.2.1 ZTV vom 15. Dezember 2008 in der Fassung vom 26. August 2011 wird fortgesetzt als Protokollnotiz zu § 3.1.4 Zukunftstarifvertrag vom 01. Januar 2025.

4.5 Die Tarifvertragsparteien erklären die Koppelung der Beschäftigungssicherung und den Rückfall auf die Regelungen, die vor dem 01. Januar 1994 gegolten haben, aus dem ZTV in der Fassung vom 26. August 2011 für beendet.

4.6 Die von der Volkswagen AG zum 31. Dezember 2024 gekündigten §§ 6.1.1, 6.1.2, 6.1.4, 6.2, 6.3, 7.1, 7.2, 7.3.1.1, 7.3.1.4, 7.3.2, 7.3.3, 8.3.2, 10.1 bis 10.4, 10.7, 10.8, 11, 17 und 24.3 MTV werden wieder in Kraft gesetzt.

4.7 Der § 5 MTV entfällt und wird im Zukunftstarifvertrag neugefasst.

## 5. Modernes Entgeltsystem

5.1 Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass zum 01. Januar 2027 ein neues Entgeltsystem für Beschäftigte in Kraft tritt.

Ziel ist ein einheitliches Bewertungs- und Eingruppierungssystem, dessen Grundlage die jeweiligen Anforderungen an die jeweiligen Tätigkeiten sind sowie ein wettbewerbsfähiges Entgeltniveau. In Anlehnung an den Flächentarifvertrag der Metallindustrie Niedersachsen soll eine Analyse durchgeführt werden. Durch Einführung eines neuen Entgeltsystems reduziert sich die tarifliche Entgeltsumme (ohne Besitzstände) am 01. Januar 2027 um 6 Prozent. Die Reduzierung bezieht sich dabei auf das Gesamtvolumen und nicht auf die Absenkung der oberen Entgelte.

5.2 Vorbereitung | 12 Monate

Ab 01. Januar bis 31. Dezember 2025 erfolgt eine gemeinsame Bestandsaufnahme.

5.2.1 Ermittlungsphase | 3 Monate

In der Ermittlungsphase werden mögliche Unterschiede in der Bewertung der Arbeitsaufgaben in der Volkswagen AG anhand des Entgeltrahmenabkommens der Metallindustrie Niedersachsen [ERA] ermittelt.

#### 5.2.2 Analysephase | 9 Monate

Es folgt eine anschließende Analyse der Tarifvertragsparteien über die erfassten und bewerteten Unterschiede. Hierzu zählt die Analyse über Art, Struktur und Anzahl weiterer Entgeltbestandteile wie Sonder- und Einmalzahlungen. Dabei wird auch der im Flächentarifvertrag der Metallindustrie bestehende AT-Bereich mit vergleichbaren Konzerngesellschaften betrachtet. Ziel ist es ein gemeinsames Verständnis als Grundlage für die folgenden Verhandlungen zu schaffen.

#### 5.3 Verhandlungsphase | 6 Monate

5.3.1 Ab 01. Januar 2026 nehmen die Tarifvertragsparteien die Verhandlungen zur Schaffung eines neuen Entgeltsystems auf.

5.3.2 Nach erfolgter Eingruppierung und Festsetzung der Entgelte können Differenzen auftreten.

Überschreitet das bisherige tarifliche Monatsentgelt das neue tarifliche Monatsentgelt, so wird die Differenz als tarifynamischer Besitzstand ausgewiesen und mit dem Monatsentgelt gezahlt.

5.3.3 Für einen Besitzstand gilt die Anrechnung von zukünftigen Entgelterhöhungen ab Inkrafttreten zum 01. Januar 2027.

Entgelterhöhung nach Inkrafttreten des neuen Entgeltsystems werden zu 1,5 Prozent auf den Besitzstand angerechnet bis zu einer Höhe von insgesamt 6 Prozent. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren ggf. Abweichungen im Kontext der jeweiligen Entgelterhöhung und Inflation.

Sollte dieser Fall eintreten, dann ist der als zum Zwecke des Ausgleichs der Inflation ermittelte Wert als Mindest-Entgelterhöhung auszuführen. Eine Anrechnung kann nur bis zu dem Wert der Mindest-Entgelterhöhung erfolgen.

5.3.4 Sollten am 01. Januar 2031 die individuellen Besitzstände noch nicht in Höhe von 6 Prozent verrechnet sein, so erfolgt eine Verrechnung mit der zum 01. Januar 2031 einsetzenden Entgelterhöhung in Höhe von 5,5 Prozent gemäß Ziffer 2.1 Abs. 4.

Besitzstände werden bei Übernahme höherwertiger Tätigkeiten bzw. bei Änderung der Entgeltstufe reduziert.

5.3.5 Ab der Verhandlungsphase erfolgen grundsätzlich keine individuellen Veränderungen der Monatsentgelte. Hiervon umfasst sind insbesondere alle Umstufungen nach Zeitablauf, bei Übertragung höherwertiger Tätigkeiten, Erreichen der Erfahrungszeit. Neubeschreibung von Arbeitssystemen sind ausgeschlossen.

#### 5.4 Einführungsphase | 6 Monate

Ab 01. Juli 2026 erfolgt die betriebliche Eingruppierung der Beschäftigten mit Inkrafttreten des neuen Entgeltsystems zum 01. Januar 2027.



## **6. §§ 8, 12.3 RTVE**

Tagespauschalen gemäß § 8 RTVE und der Differenzbetrag gemäß § 12.3 RTVE treten zum 31. Dezember 2024 außer Kraft.

## **7. Ausbildung**

7.1 Die von der Volkswagen AG zum 31. Dezember 2024 gekündigten §§ 6 und 18 des Ausbildungstarifvertrags vom 05. März 2018 in der Fassung vom 01. Januar 2023 [ATV] werden mit nachfolgenden Änderungen zum 01. Januar 2025 wieder in Kraft gesetzt.

7.2 Ausbildungsplatzanzahl

7.2.1 Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass eine zukunftsgerichtete und bedarfsgerechte Ausbildung eine zentrale Säule zur nachhaltigen Fachkräftesicherung bei der Volkswagen AG ist.

7.2.2 Ab 01. Januar 2026 bietet die Volkswagen AG an den sechs Standorten jährlich 600 Ausbildungsplätze für gewerblich-technische, kaufmännische und kaufmännisch verwandte sowie anerkannte fertigungsnahe in der Regel dreijährige Ausbildungsberufe sowie für Duale Studiengänge an. Das Duale Studium kann neben dem akademischen Hochschulabschluss auch eine Berufsausbildung (ausbildungsintegriertes Duales Studium) oder Praxiseinsätze (praxisintegriertes Duales Studium) beinhalten.

Dies gilt bis 31. Dezember 2029.

7.3 Zusätzlich zu den 600 Ausbildungsplätzen werden 50 Plätze zur Einstiegsqualifizierung angeboten. Näheres regeln die Betriebsparteien insbesondere zu Einsatz und Übernahmebedingungen.

Für das Jahr 2025 wird als Pilot das Angebot von 20 Plätzen zur Einstiegsqualifizierung durchgeführt. Im Anschluss erfolgt eine gemeinsame Bewertung durch die Betriebsparteien.

7.4 Im Rahmen einer standortübergreifenden Berufsausbildung können ausgewählte Ausbildungsberufe zentralisiert angeboten werden. Nähere Einzelheiten regeln die Betriebsparteien.

7.5 Die Übernahme von Ausgebildeten und Dual Studierenden erfolgt in ein Arbeitsverhältnis und auf Grundlage der Beurteilung von Leistung und Verhalten (sog. qualitative Übernahmekriterien).

7.6 Die Tarifvertragsparteien vereinbaren den beigefügten Ausbildungstarifvertrag [ATV] mit Inkrafttreten am 01. Januar 2025.

## **8. Zeitarbeit**

8.1 Die Tarifvertragsparteien vereinbaren beigefügten Tarifvertrag zur Zeitarbeit [TV Zeit] mit Inkrafttreten zum 01. Januar 2025.

8.2 Der Tarifvertrag Einsatzdauer Zeitarbeitnehmer [TV EZAN] und Tarifvertrag zur Zeitarbeit [TV Zeit] sind andere Abmachungen im Sinne von § 4 Abs. 5 TVG.

## 9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Dieses Verhandlungsergebnis wird wirksam, wenn es bis zum 21. Januar 2025, 12.00 Uhr, von den Tarifvertragsparteien angenommen wird.
- 9.2 Nichtabgabe einer Erklärung bedeutet Zustimmung.
- 9.3 Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich die genannten Tarifverträge zur Anlage vor Ablauf der Erklärungsfrist zu vereinbaren.

Hannover, 20. Dezember 2024

Volkswagen AG

A. Meiswinkel

N. Ehricke

IG Metall Bezirksleitung  
Niedersachsen und Sachsen-Anhalt

T. Gröger

T. Reusch